

Handwerkskammer Chemnitz
Sachgebiet Prüfungen
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

**Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung
(§ 37 Abs. 1 HwO bzw. § 45 Abs. 1 BBiG)**

Ich beantrage hiermit die vorzeitige Zulassung zur Gesellen- / Abschlussprüfung im

Ausbildungsberuf:

Jahr

im Prüfungszeitraum ☐ Sommer

☐ Winter

Bitte beachten Sie unbedingt die unterschiedlichen Abgabefristen auf unserer Homepage www.hwk-chemnitz.de.

Prüfungsbewerber

Name, Vorname

geboren am in

Straße

Ausbildungszeit

Postleitzahl Wohnort

Zwischenprüfung abgelegt am

Berufsschule

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail

Die Handwerkskammer Chemnitz versichert, dass Ihre angegebenen Daten nur für den Zweck der Prüfungszulassung, -organisation und -dokumentation sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden. Der Verarbeitung können Sie für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Widerrufs ist eine Prüfungszulassung sowie Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

- ☐ Ja, meine Adressdaten können an Träger der Handwerksorganisationen bzw. Institutionen zum Zweck der Leistungswürdigung weitergegeben werden. Eine weitere Übermittlung findet nicht statt.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller

Dem Antrag (Seite 1 – 3) sind beizufügen:

- Kopie der Bescheinigung Zwischenprüfung bzw. des Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung
- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses

Anhörung Ausbildungsbetrieb

Aus unserer Sicht bestehen gegen eine vorzeitige Zulassung

- ☐ **keine Bedenken**, weil die aktuellen praktischen und theoretischen Leistungen mit „gut“ und besser (mind. Note 2,49) beurteilt werden
- ☐ **Bedenken**, weil die aktuellen praktischen und theoretischen Leistungen schlechter als „gut“ bewertet werden

Gleichzeitig wird versichert, dass dem Lehrling bis zum vorzeitigen Termin der Gesellen-/Abschlussprüfung alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Begründung:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ausbildenden

Anhörung Berufsschule

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält.

Berufsschule:

Straße:

PLZ: Ort:

Das letzte Berufsschulzeugnis ist dem Antrag in Kopie durch den Antragsteller zwingend beizufügen!

Einschätzung der schulischen Leistungen:

.....

.....

Bemerkungen zum Antrag:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schulleiters

Entscheidung des Prüfungsausschusses:

☐ Zustimmung durch den GPA/APA

☐ Ablehnung durch den Prüfungsausschuss

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfungsausschuss-
vorsitzender

Kopie der Ablehnung durch den Ausschuss
ist der Akte beizufügen!